Kantonsrat St.Gallen 22.13.12C

## VII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Ergebnis der	1. Lesung	des Kantonsrates	vom 24.	Februar 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. November 2013<sup>1</sup> Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

b) besondere Fälle

Art. 3. 1 An persönliche Auslagen werden als Jahrespauschale angerechnet:

- a) bei Aufenthalt in einem AltersBetagtenheim oder einem InvalidenWohnheim für Menschen mit Behinderung ein Drittels des für Alleinstehende geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen;
- b) bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder einem Spital ein Viertel des für Alleinstehend geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen.
- <sup>2</sup> Dem **Bezüger** in Heim oder Spital wird der anrechenbare Vermögensverzehr auf einen Fünftel erhöht.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2015 angewendet.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABI *2013*, 3240 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> sGS 351.5.